

Sexualerziehung (Frühsexualisierung) - Ausgangslage

Im Moment ist es so, dass die Sexualerziehung auf kantonaler Ebene geregelt ist und selbst von Schulgemeinde zu Schulgemeinde stark variiert. Die Lehrer sind vielerorts sehr frei in der Ausgestaltung und in einem grossen Teil der Schulen haben die Eltern das Recht, ihr Kind vom Sexualekundeunterricht zu dispensieren. Oft stossen die Eltern auf Unverständnis, wenn sie von diesem Recht gebrauch machen. Wer eine Dispensation einreicht, muss mit Diskriminierungen rechnen.

Es sind einige recht fragwürdige Lehrmittel im Umlauf, die die Eltern sehr selten zu Gesicht bekommen, weil sie in der Schule bleiben. Auch finden mehr und mehr Projekte von ausserschulischen Institutionen Einzug in die Schulen. (z.B.. ABQ- Schwule besuchen die Schule, Kt. Bern/ Kinderparcours „Mein Körper gehört mir!“ vom Kinderschutz Schweiz/ Lust und Frust Kt. Zürich/ Projekte zur Steigerung der „Pornokompetenz“ usw.) Oft nehmen die Lehrer nicht daran teil. Den Jugendlichen werden fragwürdige Internetseiten angeboten wie www.lilli.ch, die mit öffentlichen Geldern finanziert werden. Hier werden Kinder und Jugendliche zu Selbstbefriedigung und gemseinsamen Sex-Übungen angeleitet- unter dem Motto: Übung macht den Meister.

Nun wird auf verschiedenen Ebenen darauf hin gearbeitet, Grundlagen für eine obligatorische und flächendeckende Sexualerziehung in der Schule zu schaffen:

- Nationales Programm HIV und sexuell übertragbare Krankheiten, BAG
- Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule
- Grundlagenpapier, PHZ und BAG
- Bericht „Jugendsexualität im Wandel der Zeit“ vom EKKJ
- Präventionsgesetz, BAG
- Epidemiegesetz, BAG
- Schulgesetz Basel als Übergang bis Lehrplan 21 eingeführt wird
- Lehrplan 21
- Kinderschutz/ Mütterberatung mit Infobroschüre

(Diese Liste ist nicht vollständig, sie umschreibt den aktuellen Wissensstand meiner Nachforschungen.)

1. Nationales Programm HIV und sexuell übertragbare Krankheiten, BAG

Link: www.bag.admin.ch/hiv_aids/05464/05465/index.html?lang=de

(Die Langversion ist aufschlussreicher als die Kurzversion)

Der Bundesrat hat am 24. November dem Nationalen Programm HIV und andere sexuell übertragbare Krankheiten zugestimmt und es am 1. Dezember den Medien und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Schweizer Strategie basiert einzig auf den Grundlagen des Epidemiegesetzes. Dieses erteilt dem Bund und den Kantonen die Aufgabe, übertragbare Krankheiten zu bekämpfen und die Menschen vor deren Erreger zu schützen. Es gibt in der Schweiz noch kein Präventionsgesetz (ein solches ist aber bereits in den Räten zur Diskussion), welches den Handlungsspielraum erweitert und eine ganzheitliche Förderung der sexuellen Gesundheit zulassen würde.

Erstmals hat das BAG in seinem Programm sowohl HIV als auch sexuell übertragbare Krankheiten (STI) zusammengenommen, weil sie ähnliche Ursachen und ähnliche Risikogruppen haben.

Das Programm hat ganz klar definierte Strukturen und Ziele. Auffällig ist, dass ein grosser Schwerpunkt darin besteht, die Bevölkerung über ihre sexuellen Rechte aufzuklären und jedem Zugang zu diesen Rechten zu verschaffen. Jeder soll zu jeder Zeit, in jeder Lage, egal welches Alter und in welchem Gesundheitszustand mit jedem Sex haben können, wenn dies freiwillig geschieht und die Safersex- Regeln eingehalten werden. Die Einhaltung der Sexuellen Rechte gilt als Leitlinie des Programms und entstammt einer Erklärung der IPPF¹. Diese Erklärung wird in der Präambel als rechtliche Voraussetzung aufgelistet, neben dem Menschenrechtsabkommen, dem Epidemiegesetz und der Bundesverfassung. Diese Erklärung hat aber überhaupt keine rechtliche Berechtigung in dieser Auflistung.

Das Programm hält eindeutig fest: (S.15) „*Sicheren Schutz vor HIV und allen STI bieten Enthaltensamkeit oder strikte Monogamie in einer HIV/STI- freien Beziehung.*“ Dieser Punkt wird als nicht realistische Massnahme aus dem Programm ausgeschlossen.

Die Antidiskriminierung ist ein grosser Schwerpunkt des Programms. Sie wird so ausgelegt, dass jede sexuelle Orientierung gleichwertig sei.

Das BAG arbeitet mit verschiedenen Organisationen zusammen und verteilt finanzielle Beiträge. Hier zwei Beispiele

- PLANeS² erhält den Auftrag, die Gesamtbevölkerung über ihre sexuellen Rechte aufzuklären: z.B. die PHZ zu unterstützen, die ausserschulische Jugendbetreuung, usw.
- Mit der PHZ Luzern besteht ein Vertrag, um das Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule zu erarbeiten. Das Programm fordert von den Kantonen, dass sie aufgrund dieses Papiers eine stufengerechte Sexualerziehung verbindlich in die Lehrpläne einarbeiten

Damit soll das 1. Oberziel erreicht werden mit der Forderung: „*Die Menschen in der Schweiz sind aufgeklärt und fähig, ihre Rechte im Bereich der Sexualität wahrzunehmen.*“

„*So ist die Sexualerziehung weder national legitimiert noch in allen Kantonen verbindlich in den Lehrplänen verankert- was den gleichberechtigten Zugang aller Kinder und Jugendlichen zum entsprechenden Wissen behindert.*“

2. Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule

Das „BAG, Sektion Aids“ hat der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ) den Auftrag gegeben, von Anfang 2007 bis Ende 2008 das „**Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule**“ aufzubauen und zu etablieren. Von Dezember 2008 bis Juni 2011 subventioniert der Bund das Kompetenzzentrum mit 670'000 Franken.

Auftrag vom BAG

- Grundlagen für Sexualpädagogik für die Volksschule
- Integration von Sexualpädagogik in die sprachregionalen Lehrpläne
- Entwicklung von Curricula für die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen in Sexualpädagogik

¹ IPPF = International Planned Parenthood Federation. Ihr Ursprung führt zurück auf Margareth Sanger, die Anfang 20. JH in New York eine Familienplanung einführte, die einzig zum Ziel hatte, minderwertige Bevölkerungsgruppen (Eugenik) in ihrer Vermehrung zu verhindern mit Verhütungs- und Abtreibungsprogrammen. Heute ist die IPPF die weltweit grösste NGO-Organisation mit Tochtergesellschaften in über 180 Ländern (in der Schweiz ist dies PLANeS). Sie unterstützt in China staatliche Organisationen, welche Zwangsabtreibungen durchführen. Zahlreiche von ihr unterstützte Programme bieten lediglich Angebote zu freiem Zugang zu Verhütungsmittel und Abtreibungen statt Gesundheitsdienstleistungen. Weltweit ist die IPPF und ihre Tochtergesellschaften der grösste Anbieter von Abtreibungskliniken.

² Tochtergesellschaft der IPPF- Siehe auch Fussnote 1

- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen (Pilotphase mit den PH)
- Betreiben einer nationalen Internet-Plattform (d, f, i) für Sexualpädagogik in der Schule. (www.amorix.ch)
- Information und Empfehlung von aktuellen Medien zu Sexualpädagogik

Das Kompetenzzentrum arbeitet zur Erfüllung dieses Auftrages mit weiteren Pädagogischen Hochschulen, kantonalen und privaten Fachstellen für Sexualpädagogik, Sexualberatung, Aids-Prävention und Familienplanung zusammen.

Interessant ist auch die Zusammensetzung des Beirats:

- Strategischer Beirat:

PH Zürich, BAG, EDK Bern und Waadt, Hochschulen, LCH

!Anton Strittmatter (LCH) ist gleichzeitig auch Fachbeirat LP 21!

- Fachlicher Beirat:

Familienplanung Tessin und Lausanne, PLANeS, ARTANES + Sedes (Vereinigungen von Sexualpädagogen), Fachgruppe LOS und Pink Cross und !Frau Etschenberg (ehem. Uni Flensburg) -> Sie fordert Pornokompetenz durch gezielten Anschauungsunterricht!

PLANeS (Tochtergesellschaft der IPPF in der Schweiz) verwaltet amorix.ch, bildungundgesundheit.ch, macht Medienbeurteilung und Auswahl

Am Kompetenzzentrum wurde in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen (PLANeS, Fachgruppe Bildung LOS und Pink Cross, Aids Hilfe Schweiz,...) das „**Grundlagenpapier Sexualpädagogik und Schule**“ ausgearbeitet.

3. Grundlagenpapier

Link:

www.wbza.luzern.phz.ch/fileadmin/media/wbza.luzern.phz.ch/gesundheitsfoerderung/Grundlagenpapier_Sexualpaedagogik_Version_4_1_D.pdf

Die Schwerpunkte des Grundlagenpapiers, mit einigen *Zitaten* und kurzen Erläuterungen:

OBLIGATORIUM

(S. 20) Die Schule hat hier die gesellschaftliche Funktion, den Heranwachsenden den sozialen Wandel von Beziehung und Sexualität zu erklären und die geltenden Rechtsnormen bzw. den gesellschaftlichen common sense des Zusammenlebens zu vermitteln. Da es in der Sexualerziehung bzw. in der Sexualpädagogik auch um die Vermittlung allgemein gültiger sozialer und rechtlicher Normen des Zusammenlebens geht, bei gleichzeitiger Darstellung gesellschaftlicher Verschiedenheit von Sichtweisen hinsichtlich Sexualität, Geschlechterrollen und Geschlechterbeziehungen, sollte dieser Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen im Sinne des in den Grenzen der Bundesverfassung formulierten Anspruchs der gegenseitigen Achtung der Vielfalt in der Einheit verpflichtend sein.

Aus Erfahrung wissen wir, wie unterschiedlich unsere Ansichten über die Normen des Zusammenlebens und der Sexualität sind. Und doch erküht sich hier das Kompetenzzentrum, die allgemein gültigen sozialen Normen des Zusammenlebens zu kennen. Anschliessend wird klar erläutert, dass nicht mal das Recht auf Religionsfreiheit ein Grund zur Dispensation geben wird. Als Rechtfertigung wird mehrmals das Recht des Kindes auf Sexualerziehung erwähnt. Im Kontext wird klar, dass dies einzig durch die Schule erfüllt werden kann und nicht allein durch das Elternhaus.

SEXUALERZIEHUNG

Die Verfasser des Grundlagenpapiers legen Wert darauf, den Begriff Sexualerziehung für dieses Schulfach zu verwenden und füllen ihn mit folgender Definition: (S. 8) *Sexualerziehung als rechtebasierter Ansatz stattet junge Menschen mit grundlegendem Wissen und Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werten aus, die sie benötigen, um ihre Sexualität, bzw. die Freude daran, sowohl physisch, psychisch wie auch emotional zu erfahren.*

Hier wird klar, dass es nicht nur um Vermittlung von Wissen geht, sondern von Werten und Normen. Das steht immer wieder in Konflikt zu den Ansichten der Eltern der Kinder, die hier nicht mehr die Möglichkeit zur Intervention haben.

Zur Bedeutung schulischer Sexualerziehung: (S. 30) *Ohne Sexualerziehung überlässt man die Entwicklung des Sexualverhaltens unkontrollierbaren Einflüssen von „beiläufiger“ Sozialisation und „heimlichen Miterziehern“.*

Sind damit vielleicht auch die Eltern gemeint?

Erziehung hat immer ein Ziel, sie formt das Kind. Welche Ziele verfolgt die Schule?

DAS KIND IST EIN SEXUELLES WESEN

Grundlage der Sexualpädagogik ist (S. 10) *die Definition des Menschen als ein auf Erziehung angewiesenes Sexualwesen* oder mit anderen Worten: (S. 11) *das Bejahen der Kinder und Jugendlichen als sexuelle Wesen. Dieses Gedankengut öffnet der Pädophilie Tür und Tor.* Denn mit anderen Worten heisst das: solange es dem Kind gefällt, ist alles legitim...

Dazu ein Beispiel aus dem Lehrplan (S. 35 und amorix.ch):

Die Kindergartenstufe (4-5Jahre) wird wie folgt dargestellt: *aktuell sind Doktorspiele, lustvolle Selbsterkennung, Rollenspiele (Familie- auch mit 2 Vätern/ 2 Müttern, Küssen, Geschlechtsverkehr,...), erotisches Interesse an den Eltern, Zeigelust und genitale Spiele, erleben erster innigster Freundschaft und Liebesbeziehungen.*

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte im Unterricht: *Körper spielerisch wahrnehmen, Körperteile inkl. Geschlechtsorgane benennen, Freundschaftliche Beziehungen, Zeugung, Grenzen setzen, Intimsphäre respektieren*

BILDUNG DER GESCHLECHTSIDENTITÄT

(S. 7) *Die Geschlechtsidentität wird zum Teil unbewusst durch Nachahmung und Identifikation erworben. Andererseits entsteht sie aus ständigen sehr klaren Einflüssen auf Geisteshaltung und Entwicklungen im Zusammenhang mit sexuellen Motivationen und damit verbundenen Ausdrucks- und Verhaltensformen.*

(S.12) *Sexualität gilt als kulturell und psychosozial bedingt, ist nicht auf Stereotype von Mann und Frau festgelegt und umfasst hetero-, homo-, und bisexuelle Lebensformen.*

Die Geschlechtsidentität muss also nicht unbedingt mit dem Muster Mann und Frau aufgrund der Sexualorgane übereinstimmen. Hier werden wir konfrontiert mit der Ideologie von Gender: Jeder Mensch kann sich sein Geschlecht selber aussuchen, er wird nicht als Mann oder Frau geboren.

SCHWERPUNKT GLEICHGESCHLECHTLICHE LIEBE

(S.19) *Die Schule hat in diesem Zusammenhang weder die Aufgabe noch den Anspruch, einen bestimmten Lebensstil als den gesellschaftlich erwünschten zu propagieren. In diesem Punkt hat sie die Darstellung der gelebten Vielfalt von Beziehungs- und Lebensformen zu leisten.*

Insbesondere wird erwähnt, dass jede sexuelle Orientierung gleichwertig dargestellt werden muss.

Ebenfalls werden auswärtige Fachpersonen empfohlen, ganz speziell zur Behandlung der Themen rund um die gleichgeschlechtliche Liebe.

SCHUTZ VOR UNERWÜNSCHTEN NEBENWIRKUNGEN VON SEXUALITÄT

(S.9) *Die aktuellen Anstrengungen beziehen sich vor allem auf die Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen, ungewollten Schwangerschaften und auf den Schutz vor sexuellen Übergriffen bzw. sexueller Gewalt.*

(S. 24) *Bei der Zweiten Frage geht es ... um geltende Rechtsvorschriften (z.B. Gleichberechtigung der Geschlechter,..., Fristenlösung)... Hier haben die Lehrpersonen als gesellschaftliche Funktionstragende im Rahmen der Volksschule die Aufgabe, den Heranwachsenden die Bedeutung dieser Rechtsnormen entsprechend nachvollziehbar zu vermitteln.*

Hier geht es nicht nur darum, sexuell übertragbare Krankheiten zu vermeiden, sondern ganz offensichtlich um das Durchsetzen der breitflächigen Akzeptanz von Abtreibungen, die laut Gesetz innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht mehr hinterfragt werden dürfen.

Wie das Grundlagenpapier umgesetzt werden soll, bleibt noch offen. Der Wunsch der Verfasser wäre eine Übernahme in den Lehrplan 21. Es sind aber auch noch andere Wege in Vorbereitung (z.B. Präventionsgesetz, Epidemiegesetz)

4. Bericht „Jugendsexualität im Wandel der Zeit“ vom EKKJ

Link: http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_09_Jugendsexualitaet.pdf

Auch das EKKJ fordert eine flächendeckende obligatorische Umsetzung der Sexualerziehung gemäss Grundlagenpapier.

Hier einige Auszüge aus dem Bericht:

3. Das können die Politikerinnen und Politiker tun:

In allen Schulen in der Schweiz soll vom Kindergarten an das Thema Freundschaft, Liebe und Sexualität behandelt werden. Alle Jugendlichen nehmen daran teil, es ist für alle obligatorisch! Die Lehrpläne in der ganzen Schweiz werden einander angepasst und gleich gemacht. Was darin steht gilt wirklich und muss umgesetzt werden. Trauen sich die Lehrpersonen nicht zu, den Sexualunterricht zu unterrichten, bekommen Sie Hilfe von Ihren Chefs und zwar so lange, bis Sie das können.

Jugendliche aus anderen Kulturkreisen werden immer aufgeklärt. Die Eltern können ihre Kinder nicht mehr vom Sexualunterricht dispensieren.

Die Politikerinnen und Politiker sollen Kurse für Eltern organisieren lassen, damit sie wissen, wie sie ihre Kinder aufklären können. Bis zum Kursschluss müssen alle Eltern ihre Kinder aufgeklärt haben. Die Kurse müssen alle Eltern in der Schweiz besuchen. (Seite 36)

Die Schule hat im Spannungsfeld von sexuellen Themen nicht nur einen gesetzlichen Bildungs-, sondern auch einen Erziehungsauftrag. Sie ergänzt in der Sexualerziehung die Erziehungsaufgaben der Eltern, bzw. Erziehungsverantwortlichen und hat dabei eine wichtige Rolle, indem sie die Vermittlung des gesellschaftlichen Normen- und Wertegefüges leistet und damit über ausschliesslich individuelle Interessen hinausgeht. (Seite 76)

Gelingt es dem «Kompetenzzentrum Sexualpädagogik und Schule», dass Sexualerziehung in den Lehrplänen der gesamten Volksschule verankert wird und alle Ausbildungsstätten von Lehrpersonen Sexualpädagogik in ihre Curricula implementieren, können die unter Punkt 3 genannten Grobziele erreicht werden. (Seite 79)

5. Präventionsgesetz

Link: www.bag.admin.ch/themen/gesundheitspolitik/07492/index.html?lang=de

Das Präventionsgesetz wurde am 30.09.2009 vom Bundesrat verabschiedet. Geplant war, dass es 2010 im Parlament diskutiert wird. Aufgrund wichtigerer Geschäfte, musste die dafür zuständige Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Behandlung des Präventionsgesetzes immer wieder verschieben. Am 12.04.2011 wurde das Präventionsgesetz nun im Nationalrat diskutiert und auch angenommen. Vermutlich kommt es bereits im Juni in den Ständerat. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im folgenden Abschnitt ein paar Auszüge aus dem Gesetzesentwurf, die sehr zu denken geben. Die Liste könnte bestimmt noch ergänzt werden...

Gesundheitsförderung in den Schulen

Art. 11 Massnahmen in den Kantonen

3 Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung Zugang zu zielgruppenspezifischen Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsangeboten hat. Namentlich ermöglichen sie Schülerinnen und Schülern Zugang zu Schulgesundheitsdiensten und sorgen für eine Verbesserung von deren Gesundheitskompetenz.

Mit diesem Artikel verschafft sich das BAG Zugang zu den Schulen über die Kantone. Für diese Art der Gesundheitsförderung braucht es keinen Lehrplan mehr. Hier kann über die Stimme des Volkes hinweg jede Art der Gesundheitsförderung durchgesetzt werden. Die Richtung ist durch das NPHS und das Grundlagenpapier bereits vorgegeben.

Interessant sind auch die Vernehmlassungsantworten zu diesem Gesetz: PLANeS, ARTANES, Kinderschutz, EKKJ und Pro Juventute begrüßen das Gesetz, z.T. insbesondere wegen Art. 11.

Die Antwort dazu von ARTANES ist in diesem Zusammenhang sehr interessant: (Die Vorlage zur Vernehmlassung wich noch etwas vom jetzigen Text ab)

L'ARTANES est particulièrement sensible à l'art. 11, al. 2, let. d:

"Ils [les cantons] veillent à ce que les élèves soient instruits et informés, pendant toute leur scolarité, des risques sanitaires, de la prévention et de la promotion de la santé".

Cet article permettrait de combler une lacune et surtout ancrer la promotion de la santé à l'école. La santé sexuelle et reproductive faisant partie de la santé selon l'OMS, l'éducation sexuelle aurait ainsi une base légale. L'ARTANES relève positivement le fait que ce sont les cantons qui seraient en charge de cette information et éducation, ce qui permettrait assurément une mise en œuvre tenant compte des différences culturelles, sociales et historiques. Finalement, l'article 11, al.3 est également primordial dans le sens qu'il demande un contrôle de l'efficacité des mesures par les cantons, ce qui manque encore actuellement à l'éducation sexuelle, l'évaluation des programmes étant pratiquement inexistante.

(Diese Übersetzung ist noch nicht perfekt, ich fand noch keine bessere Möglichkeit der Übersetzung...)

Die ARTANES ist besonders sensibel zum Art. 11, al.2, let. d:

„Sie (die Kantone), achten auf das die Schüler geschult und informiert sind, während der ganzen Schulzeit, über gesundheitliche Risiken, die Verhütung und die Gesundheitsförderung.“

Dieser Artikel würde ermöglichen die Lücke zu füllen, und besonders die Gesundheitsförderung in die Schule implementieren. **Die sexuelle und reproduktive Gesundheit, ist nach der WHO ein Teil der Gesundheit, deshalb würde die Sexualerziehung eine legale Basis bekommen.** Die ARTANES bemerkt den Fakt als positiv, dass die Kantone diese Information und Erziehung übernehmen, was ein Aufbau ermöglicht, der die kulturellen, sozialen und geschichtlichen Unterschiede beachtet. Auch ist dieser Artikel 11 al.3 geeignet in die Richtung, dass er eine Kontrolle der Effizienz der Massnahmen durch die Kantone verlangt, was zurzeit noch fehlt in Bezug auf die Sexualerziehung, die Bewertung der Programme ist praktisch nicht existent.

Schaffung des Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung

Art. 21 Rechtsform

1 Das Institut ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit

Art. 23 Zusammenarbeit

3 Es nimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen **Einsitz in internationalen Fachorganisationen**, die im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätig sind.

Art. 37 Internationale Zusammenarbeit

1 Das Institut und die zuständigen Bundesstellen **arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.**

2 Der Bundesrat fördert die **Teilnahme** der Kantone und der im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätigen Organisationen **an internationalen Programmen.**

3 Er kann in eigener Zuständigkeit **völkerrechtliche Verträge abschliessen über:**

a. die **gegenseitige Information** über die Verbreitung übertragbarer, stark verbreiteter und bösartiger Krankheiten und über Massnahmen der Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung;

b. den **Austausch statistischer Daten**, die im Rahmen dieses Gesetzes erhoben werden.

Daten

Art. 17 Gesundheitsstatistik

3 Die in der Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung tätigen Institutionen sowie die Organe der Sozialversicherungen und deren Leistungserbringer stellen dem Bund und den Kantonen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung.

Art. 18 Diagnoseregister

1 Der Bund kann zum Zweck einer gesamtschweizerischen Statistik die Vereinheitlichung und die Qualität der Daten fördern, die für die Diagnoseregister erhoben werden.

2 Er kann die **zentrale Auswertung der Daten** unterstützen.

6. Epidemiegesetz

Link: www.bag.admin.ch/themen/medizin/03030/03209/03210/index.html?lang=de

Das Epidemiegesetz wurde am 3. Dezember 2010 vom Bundesrat verabschiedet und soll im 2011 in den Räten diskutiert werden. In Kraft treten soll es 2013.

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im folgenden Abschnitt ein paar Auszüge aus dem Gesetzesentwurf, die sehr zu denken geben. Die Liste könnte bestimmt noch ergänzt werden...

Zugang zu den Schulen

Art. 19

2 Der Bundesrat kann folgende Vorschriften erlassen:

...

c. Er kann Institutionen des Bildungs- und Gesundheitswesens verpflichten, Informationen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und Beratungen zu deren Verhütung und Bekämpfung anzubieten.

Unterwerfung unter die WHO/ internationale Zusammenarbeit

Art. 6 Besondere Lage

1 Eine besondere Lage liegt vor, wenn:

...

b. die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

...

Art. 80 Internationale Zusammenarbeit

1 Der Bundesrat kann **völkerrechtliche Vereinbarungen** abschliessen über:

a. den **Austausch von Daten**, die der epidemiologischen Überwachung dienen;

...

2 Die zuständigen Bundesstellen arbeiten mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

3 Das BAG übernimmt die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005. Insbesondere meldet es der WHO Ereignisse, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite führen können.

Impfobligatorium

Art. 6 Besondere Lage

2 Der Bundesrat kann in Absprache mit den Kantonen folgende Massnahmen anordnen:

...

d. Impfungen bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für **obligatorisch** erklären.

Art. 22 Obligatorische Impfungen

Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für **obligatorisch** erklären.

Notmassnahmen anordnen

Art. 6 Besondere Lage

2 Der Bundesrat kann in Absprache mit den Kantonen folgende Massnahmen **anordnen**:

a. Massnahmen gegenüber einzelnen Personen;

b. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung;

c. **Ärztinnen, Ärzte** und weitere Gesundheitsfachpersonen **verpflichten**, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken;

d. **Impfungen** bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für **obligatorisch** erklären.

Art. 7 Ausserordentliche Lage

Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen **anordnen**.

Art. 40

1 Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.

2 Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:

a. **Veranstaltungen verbieten oder einschränken**;

...

Referenzzentren

Art. 17 Nationale Referenzzentren und Bestätigungslaboratorien

Das BAG kann einzelne Laboratorien als nationale Referenzzentren oder als Bestätigungslaboratorien bezeichnen und diese mit besonderen Untersuchungen und weiteren Sonderaufgaben betrauen.

7. Schulgesetz Basel-Stadt als Übergang bis Lehrplan 21 eingeführt wird

Link: www.medienmitteilungen.bs.ch/showmm.htm?url=2011-01-07-ed-001 und www.medienmitteilungen.bs.ch/ed-b-leitfaden_lernziel_sexuelle_gesundheit.pdf

Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt hat einen Leitfaden für die schulische Sexualerziehung genehmigt. Der Leitfaden enthält für jede Stufe der obligatorischen Schulzeit (ab Kindergarten!) ergänzend zum Lehrplan Anleitungen zur Umsetzung des Lernziels „Sexuelle Gesundheit“.

Ein paar Stichworte aus dem Leitfaden Lernziel sexuelle Gesundheit:

Der Begriff Sexualerziehung stützt sich auf die Definition im **Grundlagenpapier** der PHZ.

Der Leitfaden ist ein **Übergang bis der Lehrplan 21** eingeführt wird.

Die Sexualerziehung ist **obligatorisch**, weil jedes Kind ein Recht darauf hat.

Der Sexualkundeunterricht findet **kontinuierlich** statt. Die Eltern werden informiert.

Jede Schulstufe hat eine **SEX-BOX**, die auf den Lehrplan abgestimmt ist.

8. Lehrplan 21

Das Grundlagenpapier soll die Grundlage sein, in allen zukünftigen Lehrplänen die Sexualerziehung einzuführen und umzusetzen.

Als nun von verschiedenen Seiten Kritik am Lehrplan 21 aufgrund der Sexualerziehung laut wurde, nahm die EDK Stellung dazu. Der Bund könne ihnen keine Vorgaben machen, das Grundlagenpapier sei für die Erarbeitung des Lehrplans 21 nicht verbindlich.

Nie aber wurde dementiert, dass die Sexualerziehung im Lehrplan 21 enthalten ist. Nur über den Inhalt herrscht Stillschweigen. Was verheimlicht wird, lässt aber nichts Besseres als das Grundlagenpapier erahnen...

Zudem sitzt Anton Strittmatter (LCH) im strategischen Beirat des Kompetenzzentrums und im fachlichen Beirat des LP 21

Was aber ganz sicher in den Lehrplan 21 kommen wird, ist die Einarbeitung der Gender-Perspektive in allen Fachbereichen.

(Grundlagen für den LP21, Plenarversammlung 18.03.2010- S.22)

Überfachliche Themen: Die Einarbeitung der Gender- und Gleichstellungsperspektive wird allen Fachbereichsteams ins Pflichtenheft geschrieben. Mit einem Expertinnen- und Expertenauftrag wird die Erfüllung dieses Auftrags gesichert.

9. Kinderschutz/ Mütterberatung mit Infobroschüre

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz und die Mütter- und Väterberatung haben eine Broschüre erstellt mit dem Titel: Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt. Angesprochen werden sollen Eltern und Betreuer von Kleinkindern.

(S.7) *„Menschen sind sexuelle Wesen bereits vor der Geburt und ihr ganzes Leben lang.“*

„Ein Kind gedeiht am besten, wenn sich Eltern an seinen Bedürfnissen orientieren.“

(Prof. Remo Largo, 2008)

Mit der Neudefinition des Menschen als sexuelles Wesen wird ein neues Spektrum an Bedürfnissen geschaffen, die es zu stillen gilt. Liest man diese Broschüre, fließt gerade diese Definition immer wieder neu mit ein. Ein Kind hat das Recht auf selbstbestimmte sexuelle Erfahrung. Es soll sich, seine Spielkameraden und auch die Eltern erkunden dürfen, bis in die intimsten Bereiche. Doktorspiele gehören zum Kinderalltag und die Eltern sollen nicht eingreifen. Einzig die Regel, ein „Nein“ zu akzeptieren, sollen die Eltern vermitteln. Für die Eltern gilt die Grenze: alles was nicht der persönlichen Lustbefriedigung dient, ist erlaubt. (S. 26) *„Behandeln Sie bei der täglichen Pflege die Geschlechtsorgane Ihres Kindes respektvoll und gleich wie alle anderen Körperteile auch. Wenn Sie es dabei behutsam am Penis oder an der Vulva berühren, können Sie seine Geschlechtsteile gleichzeitig auch zärtlich benennen. Dadurch lernt das Kind von Anfang an, dass alle Körperregionen gleichwertig sind und dass auch über alle gesprochen werden darf.“... und alle berührt werden dürfen...??* Dieser offene Umgang mit Sexualität soll laut Broschüre der beste Schutz vor sexuellem Missbrauch sein.

Die Sexualität wird nicht im Rahmen einer Beziehung, schon gar nicht einer Ehe definiert, sondern sehr egozentrisch, auf die Befriedigung der eigenen Lust ausgelegt: (S.9) *„Durch Sexualität können Menschen Anerkennung und Selbstbefriedigung erhalten, sich und anderen Wünsche und Bedürfnisse erfüllen ... Sie (die Sexualität) hat aber auch psychische und zwischenmenschliche Aspekte ... Und selbstverständlich dient Sexualität immer noch der menschlichen Fortpflanzung ... und der Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau zum Zweck der Zeugung eigentlich nicht mehr zwingend notwendig wäre.“*

Auch folgende Aussagen wiederholen sich sinngemäss immer wieder: Jede geschlechtliche Orientierung, jede Form des Zusammenlebens soll gleichwertig dargestellt werden. Eltern können das Kind nicht schwul machen oder hetero erziehen, denn sein sexuelles Geschlecht ist angeboren. (S.13) *„Zur Sexualerziehung gehört auch, Kinder in der Entwicklung ihrer sexuellen Identität zu unterstützen. ... Weiter gehört zur Sexualerziehung, Kindern verschiedene mögliche Formen des Zusammenlebens aufzuzeigen und diese, ohne zu werten, als gleichwertige Varianten nebeneinander zu stellen.“* (S.39) *„Sicher ist: die Richtung der sexuellen Gefühle lässt sich weder durch Erziehung noch durch Sozialisation beeinflussen.“*

Die Broschüre schlägt in allen Bereichen in die gleiche Kerbe wie das Grundlagenpapier. Auf allen Ebenen wird die gleiche Sexualerziehung propagiert. Sexualpädagogen, Psychologen, Ärzte und auch PLANeS haben hier mitgeholfen. Auch das Bundesamt für Sozialversicherung und die Gesundheitsförderung Schweiz (Auftrag vom EDI) haben das Projekt grosszügig (finanziell?) unterstützt.

Gegen solch eine breitflächig politisch abgestützte Propaganda hilft nur ein gigantischer Gegenschlag. Deshalb fordere ich eine Initiative gegen die obligatorische Sexualerziehung und ein Referendum gegen das Präventions- und das Epidemiegesetz.

Andrea Fousseni
foussan@gmx.ch